

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen
in der Stadt Bielefeld
vom 06.06.2007**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306, 329) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I, S. 2861), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung von wegerechtlichen Vorschriften vom 22.04.2005 (BGBl. I, S. 1128, 1137) und der §§ 7, 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen im Gebiet der Stadt Bielefeld.

2. Zoneneinteilung

Das Stadtgebiet wird in 4 Zonen eingeteilt.

Zone 1 umfasst

die Bahnhofstraße und Stresemannstraße, soweit sie als Fußgänger-Geschäftsstraßen gewidmet sind, die Arndtstraße von der Bahnhofstraße bis einschließlich zum Gebäude Arndtstraße 2 b sowie den Jahnplatz.

Zone 2 umfasst

den Alten Markt, die Rathausstraße, den Gehrenberg vom Alten Markt bis zur Welle, die Piggerstraße, die Niedernstraße, die Obernstraße vom Alten Markt bis zur Klasingstraße, die Neustädter Straße von der Obernstraße bis zur Welle, die Goldstraße von der Obernstraße bis zur Hagenbruchstraße, die Steinstraße, den Niederwall von der Steinstraße bis zum Jahnplatz (einseitig zur Altstadtseite) und den Oberntorwall vom Jahnplatz bis zur Notpfortenstraße.

Zone 3 umfasst

das wie folgt umgrenzte Gebiet (bei den genannten Straßen bzw. Abgrenzungen sind beide Straßenseiten / Seiten einbezogen –außer wenn es besonders erwähnt wird-): Bahnlinie von der Von-der-Recke-Straße bis zur Schildescher Straße (einschließlich des Neuen Bahnhofsviertels: Joseph-Massolle-Straße einschließlich Kreisverkehr zur Nowgorodstraße, Boulevard, Ostwestfalen-Platz, Europa Platz), Kreuzung Herforder Straße, Herforder Straße bis Jahnplatz, Niederwall von Jahnplatz bis zur Nikolaus-Dürkopp-Straße (einseitig zum Rathaus/Stadtheater hin), Niederwall von Steinstraße bis zur Straße Am Bach (einseitig zur Altstadtseite), Straße Am Bach vom Siekerwall

bis zur Kreuzung Neustädter Straße, Kreuzung Neustädter Straße, Straße Waldhof, Kreuzung Artur-Ladebeck-Straße/Oberntorwall/Alfred-Bozi-Straße, Von-der-Recke-Straße von dem zuvor genannten Kreuzungsbereich bis zur Bahnlinie.

Zone 4 umfasst alle übrigen Straßen außerhalb der genannten Gebiete.

§ 2 **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

1. Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Bielefeld.
2. Dieses gilt nicht
 - a) wenn der Straßenraum über Fahrbahnen, Parkstreifen und den sich bis zu einer Breite von 0,70 m anschließenden Verkehrsflächen, beginnend in einer Höhe von 4,50 m über den sonstigen Verkehrsflächen, beginnend in einer Höhe von 3 m benutzt wird.
 - b) wenn Anlagen als wesentliche Bestandteile eines an die Straße angrenzenden Baukörpers bis zu einer Tiefe von 0,30 m in den Straßenraum hineinragen.

§ 3 **Sondernutzungsgebühren**

1. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
2. Es kann nur eine Sondernutzung für einen gesamten Zeitraum nach dem Gebührentarif beantragt werden. Eine Sondernutzung für den Bruchteil eines Zeitraumes ist nicht zulässig.
3. Bei der Außengastronomie gibt es eine Hauptsaison (01.03. – 31.10. eines Jahres) und eine Nebensaison (01.11. eines Jahres – 28./29.02. des folgenden Jahres). In der Außengastronomie kann jeweils nur eine ganze Saison beantragt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die Genehmigung erstmals beantragt wird, dann kann eine Genehmigung auch für den Bruchteil einer Saison erteilt werden. Bruchteile einer Saison werden nach Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in der Hauptsaison 1/8 der Saisongebühr. In der Nebensaison beträgt die Monatsgebühr 1/4 der Saisongebühr.
4. Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.
5. Ist der Sondernutzungsberechtigte mit der Zahlung einer Sondernutzungsgebühr in Verzug geraten, ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis, dass neben der vollständigen Bezahlung der rückständigen Sondernutzungsgebühr zusätzlich die für die Erteilung der neuen Erlaubnis fällig werdende Sondernutzungsgebühr im Voraus entrichtet wird.

6. Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld in jeweils geltender Fassung.

§ 4 Erlaubnisantrag

Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bielefeld zu stellen. Die Stadt Bielefeld kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Fotos, textliche Beschreibung oder in sonstiger Weise verlangen.

§ 5 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind gesamtschuldnerisch verpflichtet

- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisnehmer
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt
- d) derjenige, zu dessen Gunsten die Sondernutzung ausgeübt wird.

§ 6 Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben
 - b) Sondernutzungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
2. Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit eines Antrages/einer Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung nicht aus.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,00 m Breite erhalten bleibt;
- b) das Aufstellen der Müllgefäße und Sperrmüllgüter auf den Gehwegen an den für die Müllabfuhr festgesetzten Abfuhrtagen sowie der Abfallbehälter, die entweder von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag aufgestellt werden;
- c) Straßenmusikanten, Straßenmaler (Straßenmaler sind in Zone 2 unzulässig) und sonstige Straßenkünstler, die ihre Tätigkeit im Umherziehen betreiben. Diese Straßenmusikanten, Straßenmaler und sonstigen Straßenkünstler müssen sich telefonisch oder schriftlich bei der Stadt Bielefeld anmelden.

2. Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dieses für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8 Gebührenermäßigung

Auf schriftlichen Antrag kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dieses aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, unabweisbar erscheint.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebühr wird fällig

- a) bei Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis, sofern nicht im Bescheid ein anderes Fälligkeitsdatum genannt ist.
- b) bei Sondernutzungen auf Widerruf bei Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre jeweils zum 01.04. oder 01.07. entsprechend der Festsetzung in der Erlaubnis.

Für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis ausgeübt werden, entsteht die Gebührenpflicht, sobald der Tatbestand der Sondernutzung erfüllt ist. Gleichzeitig wird die Gebühr fällig.

Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit wird durch die Fälligkeit sowie die Zahlung der Gebühr nicht berührt.

§ 10 Gebührenerstattung

Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, widerrufen, so werden die gezahlten Gebühren anteilmäßig erstattet oder die fälligen Gebühren anteilmäßig erlassen.

§ 11 Außengastronomie

1. Im Interesse einer hochwertig gestalteten Außengastronomie müssen folgende Gestaltungskriterien eingehalten werden:

Einfache, zusammenklappbare Bierzeltgarnituren und Vollkunststoffmöblierungen sind nicht zulässig.

Sonnenschirme sind einfarbig in dezenter Farbgebung zulässig. Fremdwerbung auf Sonnenschirmen und deren Farbgebung sind mit der Stadt Bielefeld abzustimmen. Die verschließbaren Bodenhülsen für die Sonnenschirme sind im Pflaster fachgerecht einzubauen.

Freistehende Markisen sind nicht zulässig.

Pflanzkübel und freistehende Leuchten dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Bielefeld aufgestellt werden.

Einfassungen jeglicher Art, wie z. B. Windschutzelemente, Zäune, Torbögen oder thekenähnliche Elemente, sind nicht zulässig.

Lichterketten sind nicht zulässig.

Das vorhandene Pflaster darf nicht mit Belägen jeglicher Art abgedeckt werden.

2. Für die Veranstaltungen La Strada, Leinewebermarkt, Weinmarkt und Weihnachtsmarkt werden Flächen der Bielefelder Innenstadt an einen Veranstalter vergeben, so dass in dieser Zeit incl. Auf- und Abbau im Veranstaltungsgebiet keine Flächen für Außengastronomie genehmigt werden können. Die Betreiber der betroffenen Außengastronomien erhalten eine Saisongenehmigung unter Ausnahme der Veranstaltungen. In dem Gebührentarif werden hierfür die Sondernutzungsgebühren festgesetzt, die pro Ausfalltag von der eigentlich zu zahlenden Sondernutzungsgebühr abgezogen werden.

3. Die in Ziffer 1 benannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie finden keinerlei Anwendung in der Zone 4 sowie bei genehmigten Innenstadtveranstaltungen. Ferner können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den in Ziffer 1 genannten Gestaltungskriterien für die Außengastronomie durch die Stadt Bielefeld erteilt werden.

§ 12

Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte

1. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen eine Ansichtsfläche von 0,70 m x 1,00 m (B x H) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.

2. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen nur an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden. Rinnsteinbereiche sind von Werbung freizuhalten. Anträge sind nur von Gewerbetreibenden zulässig, die im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss oder 2. Obergeschoss einer Immobilie ansässig sind.

3. Es ist nur ein Dachaufsteller, ein Schild oder ein anderes Werbeobjekt pro Gewerbetreibenden in einer Immobilie zulässig.

§ 13

Warenauslagen

Eine Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen kann vor Geschäftsräumen bis max. ½ der Straßenfront in einer Tiefe bis max. 1,50 m erteilt werden. Rinnsteinbereiche sind freizuhalten.

§ 14

Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Bielefeld den nicht ordnungsgemäßen Zustand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung beseitigen oder beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ausgeübt werden, wird die Gebühr nach den Vorschriften dieser Satzung ab Inkrafttreten erhoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 19.12.2001 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.09.2005) außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
1	Anbieten von Waren und Leistungen				
1.1	Tische und sonstige Einrichtungen von Anliegern, die gewerblichen Zwecken dienen und soweit nicht unter 1.2 bis 1.4 besonders aufgeführt				
1.11	Verzehr, je angefangenen qm beanspruchter Fläche (z. B. Stehtische)				
	jährlich	387,00	195,00	138,00	69,00
	monatlich	32,25	16,25	11,50	5,75
1.12	Verkauf, je angefangenen qm beanspruchter Fläche				
	täglich	4,50	4,00	3,50	2,50
		Mindestgeb. 10,00	Mindestgeb. 9,00	Mindestgeb. 8,00	Mindestgeb. 6,00
1.13	Ausstellung, je angefangenen qm beanspruchter Fläche (z. B. Warenständer)				
	jährlich	195,00	93,00	69,00	34,50
	monatlich	16,25	7,75	5,75	2,88
1.2	Straßencafés, -restaurants,				
	je angefangenen qm beanspruchter Fläche in der Hauptsaison (01.03. – 31.10. eines Jahres)	40,00	33,50	25,20	12,60
	je angefangenen qm beanspruchter Fläche in der Nebensaison (01.11. eines Jahres – 28./29.02. des folgenden Jahres)	6,67	5,58	4,20	2,10
1.21	Straßencafés, -restaurants, je angefangenen qm beanspruchter Fläche				
	Reduzierung pro Ausfalltag in der Hauptsaison (sh. § 11 Abs. 2)	0,17	0,14	0,11	0,05
	Reduzierung pro Ausfalltag in der Nebensaison (sh. § 11 Abs. 2)	0,06	0,05	0,04	0,02

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
1.3	Obst-, Gemüse- und Blumenstände, je angefangenen qm beanspruchter Fläche täglich	1,50	1,50	1,25	1,00
		Mindestgeb. 10,00	Mindestgeb. 10,00	Mindestgeb. 8,50	Mindestgeb. 7,00
1.4	Ambulante Eisverkaufsstände				
1.41	Verkauf an Sonn- und Feiertagen, je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*	33,75	33,75	26,75	26,75
1.42	Verkauf an Werktagen, je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*	89,75	89,75	70,75	70,75
1.43	Verkauf an Sonn-, Feier- und Werktagen je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*	107,25	107,25	84,50	84,50
1.44	Softeisautomaten je angefangenen qm beanspruchter Fläche Saison*	387,50	193,00	138,50	69,00
1.5	Verkaufswagen mit ständigem Ortswechsel je Fahrzeug monatlich				28,75
1.6	Automaten je angefangenen qm beanspruchter Fläche jährlich	129,00	73,00	52,50	26,25
1.7	Entgeltpflichtige Kinderspielgeräte je angefangenen qm beanspruchter Fläche jährlich	108,00	82,00	58,00	30,50
	monatlich	9,00	6,83	4,83	2,54
2	Werbung				
2.11	Schilder und andere Werbeobjekte je Schild oder anderes Werbeobjekt jährlich	240,00	195,00	135,00	75,00
	je Schild oder anderes Werbeobjekt für sechs Monate im zeitlichen Zusammenhang	160,00	130,00	90,00	50,00
2.12	Dachaufsteller je Dachaufsteller jährlich	240,00	195,00	135,00	75,00
	je Dachaufsteller für sechs Monate im zeitlichen Zusammenhang	160,00	130,00	90,00	50,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
2.2	Bauzaun- und Gerüstwerbung je angefangenen qm monatlich	9,50	8,50	6,00	3,00
2.3	Plakate, die vorübergehend ange- bracht werden bis Größe DIN A 1 täglich			0,38	0,38
2.4	Verteilung von kommerziellen Druckerzeugnissen Werbung im Umherziehen, pro Person täglich	15,50	13,00	9,50	6,50
2.5	Gewerbliche Mitgliederwerbung, Meinungsumfragen pro Person täglich	15,50	13,00	9,50	6,50
2.6	Aufstellung von Fahrzeugen zu Werbezwecken je angefangenen qm täglich	6,05	6,05	4,75	4,75
2.7	Uhrenleuchtsäulen jährlich	240,50	240,50	190,50	190,50
3	Baustellen				
3.1	Baustelleneinrichtung auch in Verbin- dung mit Straßenaufbrüchen (Baubu- den, Baustofflagerung u.ä. mit und ohne Bauzaun), Gerüste je angefangenen qm beanspruchter Fläche für die ersten 3 Monate				
	monatlich	4,15	4,15	3,25	2,75
	für den 4.-6. Monat monatlich	5,40	5,40	4,25	3,75
	ab dem 7. Monat monatlich	6,15	6,15	4,75	4,25
4	Besondere Veranstaltungen				
4.1	Sondernutzungen aus Anlass des Weihnachtsmarktes, sonstiger Volks- feste sowie ähnlicher Veranstaltungen je angefangenen qm täglich				
4.11	Imbiss mit Direktverzehr, Getränke (Bier, Glühwein)	1,58	1,58	1,58	1,58
		Mindestgeb. 15,80	Mindestgeb. 15,80	Mindestgeb. 15,80	Mindestgeb. 15,80
4.12	Sonstiger Verzehr und sonstige Getränke, Fahr- und Schaugeschäfte, Geschenkartikel, Sonstiges	1,10	1,10	1,10	1,10
		Mindestgeb. 11,00	Mindestgeb. 11,00	Mindestgeb. 11,00	Mindestgeb. 11,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
4.13	Kunsthandwerk	0,93 Mindestgeb. 9,30	0,93 Mindestgeb. 9,30	0,93 Mindestgeb. 9,30	0,93 Mindestgeb. 9,30
5	Zufahrten an freien Strecken der Kreisstraßen				
5.1	Gewerbliche Nutzung je nach Intensität (Verkehrsdichte, Häufigkeit der Nutzung, Bedeutung der Straße im Netz) jährlich				93,50 bis 895,75
5.2	Nutzung für Wohnhäuser jährlich				93,50
6	Litfasssäulen, Werbetafeln, Megalightanlagen, Wartehallen mit Werbung, Telefonanlagen, Postablagekästen, Briefkästen u.ä.	vertragliche Regelungen	vertragliche Regelungen	vertragliche Regelungen	vertragliche Regelungen
7	Sonstige Sondernutzungen je angefangenen qm beanspruchter Fläche täglich	5,85 Mindestgeb. 12,50	5,35 Mindestgeb. 11,50	3,75 Mindestgeb. 8,50	2,75 Mindestgeb. 6,50

*Die Saison umfasst den Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres.